

Anlagerichtlinie der Stadt Leun

Inhalt:

§ 1 Ziel der Richtlinie	
§ 2 Anwendungsbereich	
§ 3 Begriffsbestimmungen	
§ 4 Grundsätze für Geldanlagen	
§ 5 Ziele der Geldanlage.....	
§ 6 Für die Geldanlage zur Verfügung stehende Zahlungsmittel	
§ 7 Die Sicherheit der Geldanlage	
§ 8 Streuung der Geldanlagen	
§ 9 Anlageklassen.....	
§ 10 Zuständigkeit für die Entscheidung über eine Geldanlage	
§ 11 Überwachung der Geldanlage und Sicherstellung der Liquidität	
§ 12 Berichte gegenüber der Stadtverordnetenversammlung	
§ 13 Inkrafttreten	

§ 1 Ziel der Richtlinie

Ziel der Richtlinie ist die Regelung der sicheren und ertragsbringenden Anlage des kommunalen Vermögens. Mit Erlass dieser Richtlinie erfüllt die Stadt Leun ihre Pflicht nach Nr. 13 des Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29.05.2018 (StAnz. S. 787) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Geldanlagen der Stadt Leun.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Geldanlagen im Sinne dieser Richtlinie sind alle Anlagen von Zahlungsmitteln bei Kreditinstituten.

(2) Es wird zwischen folgenden Anlagezeiträumen der Geldanlagen unterschieden:

- a. Kurzfristige Geldanlagen umfassen eine Laufzeit von bis zu einem Jahr
- b. Mittelfristige Geldanlagen umfassen eine Laufzeit von mehr als 1 und weniger als 5 Jahren.
- c. Langfristige Geldanlagen umfassen eine Laufzeit von 5 oder mehr Jahren.

(3) Unter einem Ertrag im Sinne dieser Richtlinie ist auch die Vermeidung oder die Minimierung negativer Zinsen für die Geldanlage zu verstehen.

§ 4 Grundsätze für Geldanlagen

Folgende Regelungen gelten unabhängig von den Festlegungen dieser Richtlinie für alle Geldanlagen:

1. Finanzielle Risiken sind zu vermeiden. Spekulative Finanzgeschäfte sind verboten (§ 92 Abs. 2 S. 2 und S. 3 HGO).
2. Die stetige Zahlungsfähigkeit ist sicherzustellen (§ 106 Abs. 1 HGO).
3. Bei der Geldanlage ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten. Darüber hinaus sollen Geldanlagen einen angemessenen Ertrag bringen (§ 108 Abs. 2 S. 2 HGO).
4. Geldanlagen erfolgen nur, wenn die Bank einen Einlagensicherungsfonds besitzt.
5. Durch eine bedarfsgerechte und vorausschauende Liquiditätsplanung ist zu gewährleisten, dass die angelegten Mittel bei Bedarf zur Verfügung stehen. Dies setzt voraus, dass die benötigten Finanzmittel durch die jeweiligen Fachbereiche rechtzeitig angemeldet werden.
6. Die Kommune bewirtschaftet die Mittel in eigener Verantwortung.
7. Geldanlagen sind nur in Euro zulässig.
8. Eine Aufnahme von Fremdmitteln (Liquiditätskrediten oder allgemeinen Krediten) ist zur Geldanlage nicht zulässig.
9. Die Zurverfügungstellung flüssiger Mittel zwischen Kommunen stellt ein unzulässiges Bankgeschäft dar.

§ 5 Ziele der Geldanlage

Ziele der Geldanlage der Stadt Leun sind in dieser Reihenfolge:

1. Die Sicherung des Kapitalstocks,
2. die Sicherheit des wirtschaftlichen Ertrages sowie
3. die Angemessenheit des Ertrages.

§ 6 Für die Geldanlage zur Verfügung stehende Zahlungsmittel

(1) Für die mittel- und langfristige Anlage stehen nur die Mittel zur Verfügung, die innerhalb des jeweiligen Anlagezeitraums weder für die Deckung von Auszahlungen des Finanzhaushaltes noch zur Bildung des Liquiditätspuffers im Sinne des § 106 Abs. 1 S. 2 HGO benötigt werden.

(2) Für den Liquiditätspuffer gelten die Regelungen dieser Richtlinie entsprechend.

§ 7 Die Sicherheit der Geldanlage

(1) Die Stadt Leun tätigt keine Geldanlagen bei Kreditinstituten, die nicht der Einlagensicherung unterliegen.

§ 8 Streuung der Geldanlagen

(1) Es ist auf eine angemessene Mischung und Streuung der Geldanlagen zu achten.

§ 9 Anlageklassen

(1) Die Geldanlage ist nur in folgende Produkte zulässig:

Einlagen (Tagesgeld, Festgeld und Termingeldanlagen)

(2) Eine direkte Geldanlage in folgende Produkte ist nicht zulässig:

- a. Aktieneinzelwerte
- b. Fremdwährungsanlagen
- c. Wandel- und Optionsanleihen sowie strukturierte Produkte (z.B. Aktienanleihen)
- d. Beteiligungen an geschlossenen Fonds
- e. Edelmetalle und sonstige Rohstoffe
- f. Genussscheine
- g. Nachranganleihen und Nachrangverbindlichkeiten
- h. Sonstige Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen
- i. Kryptowährungen

§ 10 Zuständigkeit für die Entscheidung über eine Geldanlage

(1) Zuständig für die Entscheidung über die kurz- und mittelfristige Geldanlage ist der Kämmerer.

(2) Zuständig für die Entscheidung über die langfristige Geldanlage ist der Magistrat.

§ 11 Überwachung der Geldanlage und Sicherstellung der Liquidität

Die Geldanlagen werden vom Bürgermeister kontinuierlich überwacht.

§ 12 Berichte gegenüber der Stadtverordnetenversammlung

Der Magistrat berichtet dem Haupt- und Finanzausschuss im Rahmen des Berichtswesens gem. § 28 GemHVO über den Stand der Geldanlagen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum xx.xx.xxxx in Kraft. Sie gilt nicht für Geldanlagen, die vor ihrem Inkrafttreten bereits bestanden.

Leun, den xx.xx.xxxx

Schneider

Bürgermeister